

Informationen zur Stimmabgabe

Aus dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht:

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme an der Urne, vorzeitig bei einer von der Gemeindebehörde bezeichneten Stelle oder brieflich abgeben. Im gleichen Haushalt lebende Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten. Stimmberechtigte, die am Schreiben wegen Krankheit, Unfall oder Gebrechen verhindert sind, können eine andere Person ermächtigen, die Stimm- oder Wahlzettel nach ihrem Willen auszufüllen sowie die zur brieflichen Stimmabgabe nötigen Handlungen vorzunehmen. Für die Stimmabgabe sind amtliche Stimm- oder Wahlzettel zu verwenden. Stimm- oder Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen oder zu ändern. Sie müssen den Willen des oder der Stimmenden eindeutig erkennen lassen.

Stimmabgabe an der Urne

Die Wahllokale samt den Öffnungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis ersichtlich. Im gleichen Haushalt lebende Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich gegenseitig vertreten. Abzugeben sind der Stimmrechtsausweis sowie die Stimm- und Wahlzettel.

Vorzeitige Stimmabgabe bei einer von der Gemeindebehörde bezeichneten Stelle

Die vorzeitige Stimmabgabe ist mindestens möglich an den beiden letzten Tagen vor dem Abstimmungstag an der Urne sowie an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag durch Abgabe des Stimmrechtsausweises sowie der Stimm- und Wahlzettel in einem Couvert bei der bezeichneten Amtsstelle. Die Gemeindebehörde bestimmt die Zeiten und bezeichnet die Amtsstelle. Im gleichen Haushalt lebende Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich gegenseitig vertreten.

Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung des Stimmmaterials zulässig. Die Stimme hat spätestens am Vortag des Abstimmungstages einzutreffen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, das Couvert mit dem Stimmmaterial aufgrund der Zustellfristen frühzeitig zur Post zu bringen. Es ist auch möglich, das Couvert mit dem Stimmmaterial im Gemeindebriefkasten bis am Vortag des Abstimmungstages einzuwerfen. Es ist keine Vertretung unter Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft möglich. Ein Couvert darf nur das Stimmmaterial einer einzigen Person enthalten.

Bei der brieflichen Stimmabgabe ist Folgendes zu beachten:

1. Unterschreiben Sie den Stimmrechtsausweis.
2. Legen Sie die ausgefüllten Stimm- und Wahlzettel in ein neutrales oder das der Sendung beiliegende kleine Couvert und verschliessen Sie dieses.
3. Legen Sie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis sowie das verschlossene Couvert mit den Stimm- und Wahlzetteln in ein grösseres Couvert und senden Sie dieses an die Gemeinde.

Bei Fragen zur Stimmabgabe wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeindeverwaltung.